



# Organisationsverordnung der Musikschule Wiggertal-Hürntal

in den Gemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon

Ausgabe: 01. August 2019

Die Trägergemeinden



Altishofen



Dagmersellen



Nebikon

# Inhaltsverzeichnis

|              |                                                                          |          |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b>    | <b>Grundlagen und allgemeine Bestimmungen</b>                            | <b>3</b> |
|              | Art. 1 Grundlage und Trägerschaft                                        | 3        |
|              | Art. 2 Aufgabe                                                           | 3        |
| <b>II.</b>   | <b>Organisation</b>                                                      | <b>3</b> |
|              | Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission                 | 3        |
|              | Art. 4 Musikschulkommissionspräsidentin / Musikschulkommissionspräsident | 4        |
|              | Art. 5 Vizepräsidentin / Vizepräsident                                   | 4        |
|              | Art. 6 Sitzungsgelder und Entschädigungen                                | 4        |
|              | Art. 7 Sitzungen der Musikschulkommission                                | 4        |
| <b>a.</b>    | <b>Musikschulleitung</b>                                                 | <b>4</b> |
|              | Art. 8 Aufgaben und Befugnisse                                           | 4        |
|              | Art. 9 Sekretariat                                                       | 4        |
|              | Art. 10 Musiklehrpersonen                                                | 5        |
| <b>III.</b>  | <b>Angebot und Schulbetrieb</b>                                          | <b>5</b> |
|              | Art. 11 Unterrichtsangebot                                               | 5        |
|              | Art. 12 Unterrichtsort                                                   | 5        |
|              | Art. 13 Lernende                                                         | 5        |
|              | Art. 14 Allgemeine Bestimmungen                                          | 5        |
|              | Art. 15 Beschwerden und Rechtsmittel                                     | 5        |
|              | Art. 16 Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen und Institutionen        | 6        |
| <b>IV.</b>   | <b>Finanzen</b>                                                          | <b>6</b> |
|              | Art. 17 Finanzierung                                                     | 6        |
|              | Art. 18 Rechnungsführende Gemeinde Dagmersellen                          | 6        |
| <b>V.</b>    | <b>Leitbild</b>                                                          | <b>7</b> |
| <b>VI.</b>   | <b>Leistungsauftrag</b>                                                  | <b>7</b> |
| <b>VII.</b>  | <b>Schlussbestimmungen</b>                                               | <b>7</b> |
| <b>VIII.</b> | <b>Inkrafttreten</b>                                                     | <b>8</b> |

# I. Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlage und Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Gemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon führen eine gemeinsame Musikschule gemäss der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen SRL Nr. 415 vom 27. April 2010.

<sup>2</sup> Diese Organisationsverordnung basiert auf dem Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon vom 1. August 2019.

<sup>3</sup> Die zuständigen und verantwortlichen Organe sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten werden basierend auf diese Organisationsverordnung festgelegt und beschrieben.

## Art. 2 Aufgabe

<sup>1</sup> Die Musikschule Wiggertal-Hürntal setzt die kantonalen Vorgaben um.

<sup>2</sup> Sie vermittelt nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen musikalische Bildung. Sie fördert die Freude an der Musik und regt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung an.

# II. Organisation

Hinweis: siehe Gemeindevertrag Art. 2 - 7

## Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission

Die Musikschulkommission ist das von den Gemeinderäten eingesetzte Aufsichtsorgan der Musikschule und verantwortlich für den gesamten Betrieb. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der Organisationsverordnung der Musikschule zuhanden des Gemeinderats
- Erlass der Pflichtenhefte der Musikschulleitung, des Sekretariats und der Musikschullehrpersonen
- Erlass der Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule
- Erarbeiten und genehmigen des Leitbildes
- Antragstellung des Schulprogramms mit den Schulgeldern und Rabatten an die Gemeinderäte
- Wahl und Anstellung inkl. Festlegung der Besoldung der Musikschulleiterin/des Musikschulleiters
- Wahl der Stellvertretung der Musikschulleiterin/des Musikschulleiters
- Aufsicht über die Musikschulleitung
- Genehmigung des Jahresberichts der Musikschulleitung
- Anstellung und Festlegung der Besoldung der Musiklehrpersonen und des Sekretariatspersonals auf Antrag der Musikschulleitung
- Entscheiden über Beschwerden, die den Musikschulbetrieb betreffen
- Besuch von Probelektionen und Vorstellungsgesprächen bei Neuanstellungen
- Besuch des Unterrichts und der Musikschulveranstaltungen
- Beraten und verabschieden des Budgetvoranschlages zuhanden der Gemeinderäte
- Beraten und verabschieden des Leistungsauftrages zuhanden der Gemeinderäte
- Antragstellung an die Gemeinderäte über grössere Anschaffungen (Instrumente, Einrichtungen...)
- Ausarbeiten vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Musikschulen zur sinnvollen Erweiterung des Angebots, insbesondere im Bereich der Ensembles und Chöre, zuhanden des Gemeinderates.
- Aufsicht über das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen
- Entscheiden über den Ausschluss von Schülern
- Delegieren einzelner Aufgaben an Subkommissionen, an die Musikschulleitung oder an die Lehrerschaft

## **Art. 4 Musikschulkommissionspräsidentin / Musikschulkommissionspräsident**

Die Musikschulkommissionspräsidentin / der Musikschulkommissionspräsident leitet die Musikschulkommission und ist verantwortlich für die Kommissionsarbeit. Ihr / ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Sie / er vertritt die Musikschule nach aussen und ist Verbindungsperson zwischen den Behörden und der Musikschule.
- Sie / er unterzeichnet die Beschlüsse der Musikschulkommission zusammen mit der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter.
- Sie / er leitet die Sitzungen der Musikschulkommission und des Ausschusses.
- Sie / er unterzeichnet die Anstellungsverträge zusammen mit der Musikschulleitung
- Sie / er nimmt an regionalen und kantonalen Arbeitskreisen teil.
- Sie / er erstellt die Abrechnung für die Entschädigung der Musikschulkommission.
- Sie / er bewilligt Urlaube von Musiklehrpersonen welche länger als 1 Schulwoche dauern zusammen mit der Musikschulleitung

## **Art. 5 Vizepräsidentin / Vizepräsident**

Sie / er vertritt die Präsidentin / den Präsidenten und übernimmt Sonderaufgaben im Auftrag der Musikschulkommission.

## **Art. 6 Sitzungsgelder und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen erhalten die Kommissionsmitglieder ein Sitzungsgeld nach den Vorgaben der rechnungsführenden Gemeinde. Der Präsident / die Präsidentin erhält eine pauschale Jahresentschädigung, welche von den Gemeinderäten festgelegt wird.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Einsätze wie die Teilnahme an Probelektionen und Vorstellungsgesprächen, Mitarbeitergesprächen und ausserordentlichen Sitzungen und Besprechungen werden die Kommissionsmitglieder entsprechend ihrem Aufwand entschädigt.

## **Art. 7 Sitzungen der Musikschulkommission**

In der Regel finden die Sitzungen wie folgt statt:

Gesamtsitzungen:

1 Sitzung im November

1 Sitzung im Juni

Sitzungen des Kommissionsausschusses:

1 Sitzung im Oktober

1 Sitzung im Januar

1 Sitzung im Mai

## **a. Musikschulleitung**

### **Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter ist die gesamte organisatorische, fachliche, musikpädagogische und administrative Führung der Musikschule übertragen, soweit nach dieser Verordnung kein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Musikschulleiter / die Musikschulleiterin untersteht der Musikschulkommission.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Befugnisse sind im Pflichtenheft Musikschulleitung umschrieben.

<sup>4</sup> Die Musikschulkommission bezeichnet die Stellvertretung in Absprache mit der Musikschulleitung.

## **Art. 9 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Musikschule gehört zum Aufgabenbereich der Musikschulleiterin/des Musikschulleiters. Über die Führung eines separaten vom Pensum der Musikschulleitung abgetrennten Sekretariats entscheidet die Musikschulkommission in Absprache mit der Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Das Sekretariat ist der Musikschulleitung unterstellt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Befugnisse sind im Pflichtenheft Sekretariat umschrieben.

## **Art. 10 Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup> Die Musikschullehrpersonen werden von der Musikschulleitung gestützt auf die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen angestellt.

<sup>2</sup> Die Musikschullehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt. Die Aufgaben und Befugnisse sind im Pflichtenheft Musiklehrpersonen umschrieben.

## **III. Angebot und Schulbetrieb**

### **Art. 11 Unterrichtsangebot**

Das Unterrichtsangebot ist im Leistungsauftrag und im Schulprogramm umschrieben und wird alljährlich von der Musikschulkommission in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung geprüft, den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst und anschliessend von den Gemeinderäten genehmigt. Die Unterrichtsfächer der Musikschule richten sich nach genügender Nachfrage und den zur Verfügung stehenden qualifizierten Lehrkräften.

### **Art. 12 Unterrichtsort**

Die Musikschule Wiggertal-Hürntal bietet den Unterricht nach Möglichkeit in jeder Vertragsgemeinde an. In der Regel unterrichtet die Lehrperson ab drei Lernenden in den Vertragsgemeinden.

### **Art. 13 Lernende**

<sup>1</sup> Die Musikschule Wiggertal-Hürntal steht Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in den Gemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon und bis zum vollendeten 20. Altersjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Lernenden und deren Eltern sind im Schulprogramm und den Allgemeinen Bestimmungen umschrieben.

<sup>3</sup> Das Angebot der Musikschule kann auf Antrag der Musikschulkommission auf Erwachsene ausgedehnt werden, dabei haben die Bedürfnisse der Jugendlichen Vorrang.

### **Art. 14 Allgemeine Bestimmungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen beschreiben die Rahmenbedingungen des Musikschulbetriebs und des Unterrichts und erläutern unter anderem folgende Punkte:

- Aufnahme in die Musikschule
- Anmeldung, Abmeldung, Austritt, Aufnahme und Ausschluss der Lernenden
- Rechte und Pflichten der Lernenden und deren Eltern
- Schuljahr – Schulferien
- Absenzen
- Konzerte und Veranstaltungen
- Zuteilung der Lernenden
- Fach- oder Lehrerwechsel
- Unterrichtsmaterial
- Schulgeld, Ermässigungen und Rückerstattungsanspruch
- Rechnungsstellung
- Instrumente und Unterrichtsmaterial
- Schulbetrieb
- Veranstaltungen
- Musikschulräume und Inventar

### **Art. 15 Beschwerden und Rechtsmittel**

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule sind in erster Instanz an die Musikschulleitung und in 2. Instanz schriftlich an die Musikschulkommission zu richten. Die Musikschulkommission entscheidet als letzte Instanz.

## **Art. 16 Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen und Institutionen**

Die Musikschule Wiggertal-Hürntal kann zur sinnvollen Erweiterung des Angebots, insbesondere im Bereich der Ensembles und Chöre, mit anderen Musikschulen zusammenarbeiten und gemeinsame Projekte organisieren. Dazu können auch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

# **IV. Finanzen**

## **Art. 17 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Musikschule Wiggertal-Hürntal wird finanziert durch:

- Schulgelder
- Gemeindebeiträge
- Kantonsbeiträge
- Weitere Zuwendungen (Spenden und Kollekten)

<sup>2</sup> Der Nettoaufwand zu Lasten der Gemeinden sollte 60 % nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Schulgelder und Rabatte werden jährlich überprüft und auf Vorschlag der Musikschulkommission vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Die Aufteilung der Kosten auf die Vertragsgemeinden ist im Gemeindevertrag geregelt.

<sup>5</sup> Die Betriebs- und Verwaltungskosten, exklusive Kosten für die integrierte Grundschule und der Raumkosten der Musikschule Wiggertal-Hürntal, werden im Verhältnis der Nennungen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

<sup>6</sup> Die Berechnung der Betriebskosten für die integrierte Grundschule erfolgt auf Basis der im entsprechenden Schulort erteilten Lektionen.

<sup>7</sup> Die Kosten für die Unterrichtsräume werden der Musikschule nicht berechnet.

<sup>8</sup> Die Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Budgets getätigt werden. Ihre Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt. Wird ein Aufwand notwendig, für den der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist bei den Vertragsgemeinden ein Nachtragskredit zu beantragen.

<sup>9</sup> Der Musikschulleiter / die Musikschulleiterin arbeitet mit der Gemeindeverwaltung der rechnungsführenden Gemeinde Dagmersellen zusammen.

## **Art. 18 Rechnungsführende Gemeinde Dagmersellen**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung Dagmersellen besorgt das gesamte Rechnungswesen.

<sup>2</sup> Folgende Aufgaben werden von der Finanzverwaltung Dagmersellen übernommen

- Besoldungsauszahlungen nach Angaben der Musikschulleitung
- Versicherungswesen und Pensionskasse
- Rechnungsstellung und Inkasso der Schulgelder (gemäss Angaben der Musikschulleitung)
- Rechnungsstellung an andere Musikschulen
- Rechnungsstellung an die anderen Vertragsgemeinden
- Bezahlung von Rechnungen und Dienstleistungen

<sup>2</sup> Um die laufenden Kosten zu decken, stellt die rechnungsführende Gemeinde Dagmersellen den Vertragsgemeinden anfangs Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 60% der zu erwartenden Kosten gemäss Budget in Rechnung. Mit der Endabrechnung werden die restlichen ca. 40% in Rechnung gestellt (Februar-März).

<sup>3</sup> Die Besoldungszahlungen der Musiklehrpersonen inkl. Versicherungswesen und Pensionskasse können auf Beschluss des Gemeinderats an einen externen Dienstleister (z. Bsp. Kanton) ausgelagert werden.

## **V. Leitbild**

<sup>1</sup> Gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz hat die Musikschule Wiggertal-Hürntal ein Leitbild.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission setzt das Leitbild in Kraft und bewilligt und verfügt über Änderungen und Ergänzungen.

## **VI. Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz bewilligen die Gemeinderäte auf Antrag der Musikschulkommission den Leistungsauftrag der Musikschule.

<sup>2</sup> Sinn und Zweck des Leistungsauftrags ist die Festlegung und Überprüfung kurz- und langfristiger Ziele, welche der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung dienen.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag wird alle 4 Jahre überprüft und angepasst.

## **VII. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung ersetzt alle bestehenden Reglemente, Verordnungen und Pflichtenhefte der Musikschule Dagmersellen und der Musikschule Nebikon-Altishofen. Im Detail sind dies:

- Die Organisationsverordnung der Musikschule Nebikon-Altishofen vom 01.08.2015
- Die Organisationsverordnung der Musikschule Dagmersellen vom 01.08.2014

<sup>2</sup> Diese Organisationsverordnung ersetzt alle obengenannten Dokumente. Alle in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehen, werden damit aufgehoben.

## VIII. Inkrafttreten

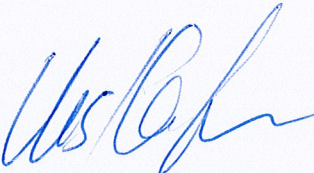
Die Organisationsverordnung der Musikschule Wiggertal-Hürntal tritt am 01.08.2019 in Kraft.

---

### Gemeinderat Altishofen

6246 Altishofen, den 18.4.19

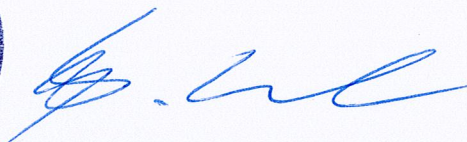
Der Gemeindepräsident



Urs Kaufmann



Der Gemeindeschreiber



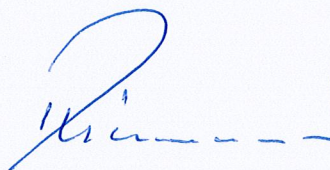
Stefan Mehr

---

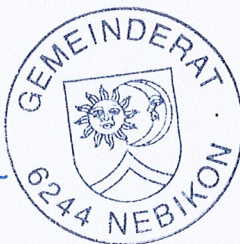
### Gemeinderat Nebikon

6244 Nebikon, den -8. April 2019

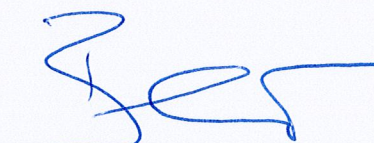
Der Gemeindepräsident



Reto Steinmann



Die Gemeindeschreiberin



Yvonne Bühler

---

### Gemeinderat Dagmersellen

6252 Dagmersellen, den 09. Mai 2019

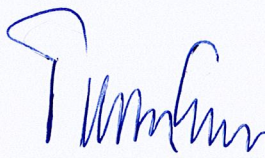
Der Gemeindepräsident



Philipp Bucher



Der Gemeindeschreiber



Iwan Fellmann